

EINGEGANGEN AM 21. DEZ. 2023

Ablage ✓



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Senftenberg | Berliner Straße 27 | 01945 Ruhland

Oberförsterei Senftenberg

GICON
Großmann Ingenieur Consult GmbH
Dirk Richter
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Bearb.: Lutz Schaffrath
Gesch.Z.: LFB_SEDK_Obf-SFB-
3600/643+60#453677/2023
Hausruf: +49 35752 16626
Fax: +49 35752 16628
Obf.Senftenberg@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Ruhland, 19.12.2023

**Bebauungsplan „Industriegebiet Schipkau – Schwarzheide“
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und frühzeitige
Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbarkommunen gem. § 4 (1) BauGB, zugleich Anfrage nach
dem Umfang der Umweltprüfung**

Sehr geehrter Herr Richter,

Ihre oben benannten Planungsunterlagen wurden uns zur Prüfung und Stellungnahme hergereicht. In Folge dessen wurde festgestellt, dass teilweise Wald im Sinne § 2 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 15]) betroffen ist. Das Bauvorhaben bedarf also für die Waldflächen einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 8 LWaldG.

Die Entscheidung einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ergeht gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG und § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr.3]) im Einvernehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde.

Vorbehaltlich der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde kann eine Waldumwandlungsgenehmigung für die betroffenen Waldflächen in Aussicht gestellt werden.

Dienstgebäude

Berliner Straße 27

Telefon

(035752) 16626

Fax

(035752) 16628

01945 Ruhland

Nach § 8 Abs. 3 LWaldG sind die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes auszugleichen. Dafür ist die Erstaufforstung eines geeigneten Flurstücks im Verhältnis mindestens 1:1 zur Waldumwandlung vorzunehmen.

Sollte die Waldumwandlung eine Größe von 10 ha erreichen bzw. überschreiten, ist für das Vorhaben eine UVP erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lutz Schaffrath
Funktionsförster

Dieses Dokument wurde am 19.12.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.